

HAUSHALTSSATZUNG

DES SCHULZWECKVERBANDES BLANKENHEIM-NETTERSHEIM

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund der §§ 15 Abs. 5, 18 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S.621) zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490) in Verbindung mit dem § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.262.705,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.262.705,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.633.985,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.294.185,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	686.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.143.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	457.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	348.710,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
457.100,00 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dargestellt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
2.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 2.267.370,00 € festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung des Schulzweckverbandes Blankenheim – Nettersheim aufgebracht.

§ 7

Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen werden nach § 4 Abs. 5 der Satzung des Schulzweckverbandes Blankenheim – Nettersheim von den Verbandsmitgliedern als Umlage erbracht. Dies erfolgt auf Grundlage eines Verteilungsschlüssels.

§ 8

Für den Haushalt 2025 werden folgende Regelungen getroffen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 15.000 € sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Leistungspflicht bewirkt werden müssen, nicht zu Leistungen an Dritte führen oder an die Gemeinden Blankenheim oder Nettersheim geleistet werden.

3. Sofern es der sachlichen Zuordnung dient (Buchung auf Zweckposition), ist die notwendige Einrichtung neuer Produktsachkonten während des laufenden Haushaltsjahres zulässig. Die Inanspruchnahme dieser Konten gilt nicht als außerplanmäßige(r) Aufwand/Auszahlung, so weit für den Zweck auch bislang Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt waren und das Gesamthaushaltsvolumen unberührt bleibt.

4. Grundsätzlich sind alle Aufwendungen / Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig sofern das Gesamtvolumen davon unberührt bleibt (**Gesamtdeckung**). Dabei soll die Prüfung der Deckung zuerst auf Produktebene erfolgen (**vertikale Deckung**) und dann sachkontenbezogen produktübergreifend (**horizontale Deckung**).

5. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei der entsprechenden Aufwandsposition.

6. Zweckgebundene Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sind auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit beschränkt. Mehreinzahlungen erhöhen die Auszahlungsermächtigung und Mindereinzahlungen vermindern die Auszahlungsermächtigung für Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.01.2025 angezeigt worden.

Die Genehmigung der Verbandsumlage nach § 75 Absatz 4 GO NRW ist von Seiten der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 23.07.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28. August bis 03. September 2025 im Rathaus der Gemeinde Blankenheim, Ahrstraße 50, 53945 Blankenheim, Raum 1.14 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blankenheim, den 21.08.2025


Jennifer Meuren
Verbandsvorsteherin